

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli (GVBl. I/14, [Nr.32]) in ihrer Sitzung am 25.11.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Gemeindevertretung und die Zustellung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Vorlagen erfolgt grundsätzlich unter Nutzung des bei der Gemeinde Eichwalde betriebenen Ratsinformationssystems. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt dabei auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst). Die Gemeindevertreter sind grundsätzlich verpflichtet, das Ratsinformationssystem als Informationssystem zu nutzen.
- (5) Absatz 4 gilt für sachkundige Einwohner entsprechend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtet.
- (2) Gemeindevertreter, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsdienst mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Im Fall einer Verhinderung hat er bei Sitzungen der Ausschüsse zusätzlich einen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in der sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter eintragen muss.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens zwölf Kalendertage vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) einer Fraktiondem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich bzw. elektronisch erfolgen. Der Bürgermeister kann ohne Bindung einer Frist Beratungsgegenstände benennen, die in der Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nur nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Wenn die Störung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist, ist auch die Räumung des Sitzungssaals möglich.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung“ vom Bürgermeister grundsätzlich mündlich beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, auch schriftliche Anfragen, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, an den Bürgermeister zu stellen. Die Anfragen sind mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist sie in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Informationen des Bürgermeisters, öffentlich,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung – öffentlich,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Informationen des Bürgermeisters, nichtöffentlich,
 - j) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung – nichtöffentlich,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (3) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache (a) geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag (b), dieser dem Vertagungsantrag (c) vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird entsprechend Abs. 1 behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Der Fortsetzungssitzung ist allein die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschlossen wird.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.

- (4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen.

§ 9

Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind abweichend von § 8 Absatz 2 außer der Reihe der Redeordnung jederzeit zu erteilen und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Erteilung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf erst erfolgen, wenn der zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat. Bei einem Geschäftsordnungsantrag ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“.
- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere
- a) der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) der Antrag auf Änderung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) der Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - h) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - i) der Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - k) ein sonstiger Antrag zum Abstimmungsverlauf.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird bzw. beleidigende Äußerungen getätigt werden.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende mit dem dritten Ordnungsruf für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt mit der offenen Abstimmung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufgerufen. Sie erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und/oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) die Ordnungsmaßnahmen,
 - l) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKVerf.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen, Bild- und Tonübertragungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen und Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für die von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen entsprechend.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Anzugeben ist dabei auch, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge und Anfragen zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

§ 16

Fachausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige bzw. zeitweilige Fachausschüsse.

- (2) Die den ständigen bzw. zeitweiligen Fachausschüssen obliegenden Aufgaben werden durch die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

§ 17 Hauptausschuss

Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Die in dieser Geschäftsordnung gebrauchten Funktionen, die mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten in der jeweiligen Bestimmung auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 24.02.2009, in der Fassung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Eichwalde, den 27.11.2014

gez. D. Grabow
Unterschrift Dieter Grabow
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. B. Speer
Unterschrift Bernd Speer
Bürgermeister